

RATGEBER

Was ist an der Vorsorge obligatorisch oder freiwillig?



Urs N. Kaufmann
alv-Geschäftsführer

Das schweizerische 3-Säulen-Konzept bietet Schutz bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Altersrücktritt, Tod oder Invalidität. Die tragenden Elemente sind die staatliche AHV/IV (1. Säule), die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die private Vorsorge (3. Säule). Die Versicherung im Rahmen der 1. und 2. Säule ist obligatorisch und soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Einzahlungen in die 3. Säule sind freiwillig und sollen bestehende Vorsorgelücken schliessen.

Staatliche Vorsorge

Obligatorisch versichert sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind.

Berufliche Vorsorge

Das Bundesrecht schreibt vor, dass Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn von mehr als 20 520 Franken (Stand: 2010) obligatorisch im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert werden müssen. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

- III Arbeitnehmende mit einem Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten;
- III Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert sind oder eine volle Invalidenrente beziehen.

Im kantonalen Recht ist festgelegt, dass die Aargauische Pensionskasse (APK) die berufliche Vorsorge für die Lehrpersonen an der Volksschule durchführt. Entscheidungsspielraum haben die APK-Versicherten insbesondere bei folgenden Themen:

III **Einkäufe:** Wer nicht bereits voll eingekauft ist, kann sein Sparguthaben durch Einkäufe erhöhen. Darüber hinaus können im Hinblick auf eine vorzeitige

Pensionierung auch Einkäufe zugunsten eines Zusatzsparkontos getätigt werden. Die Einkaufsbeträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

III **Unbezahlter Urlaub:** Der Sparprozess kann freiwillig auf eigene Kosten weitergeführt werden.

III **Wohneigentumsförderung:** Das vorhandene Sparguthaben steht ganz oder teilweise für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum zur Verfügung.

III **Einzelmitgliedschaft:** Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach vollendetem 58. Altersjahr besteht die Möglichkeit, anstelle des Bezugs von Altersleistungen die Versicherung als Einzelmitglied weiterzuführen.

III **Altersleistungen:** Der Zeitpunkt des Altersrücktritts kann zwischen 58 und 70 Jahren erfolgen. Möglich ist auch ein Altersrücktritt in Teilschritten. Weitere Optionen sind der Bezug eines Teils des Sparguthabens als einmaliges Alterskapital sowie einer Überbrückungsrente.

III **Todesfalleleistungen:** Stirbt eine Person, die noch keine Rente bezogen hat, prüft die APK die Ausrichtung eines Todesfallkapitals. Die Verteilung auf die Begünstigten kann teilweise beeinflusst werden.

Private Vorsorge

Arbeitnehmende können auf freiwilliger Basis im Rahmen der 3. Säule ihre Vorsorge optimieren. Einzahlungen bis 6566 Franken pro Jahr (Stand: 2010) können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Weil ein teilweiser Bezug von 3.-Säule-Guthaben nicht zulässig ist, empfiehlt es sich, im Laufe der Jahre mehrere 3.-Säule-Konten zu eröffnen. So kann der Bezug auf verschiedene Steuerjahre verteilt und die Steuerprogression abgeschwächt werden. Ein erster Bezug ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters möglich.

Urs N. Kaufmann, alv-Geschäftsführer

Weitere Informationen zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie bei der APK unter www.agpk.ch oder Telefon 062 838 91 41. Banken und Versicherungen informieren Sie gerne über Produkte im Bereich der 3. Säule.